



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 2.3.2023
C(2023) 1547 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Durchsetzung des EU-Rechts für ein Europa, das greifbare Ergebnisse liefert (COM(2022) 518 final).

Die Durchsetzung des EU-Rechts durch die Kommission und die Mitgliedstaaten ist für den Erfolg und die Glaubwürdigkeit der EU in den Augen der Menschen in Europa von entscheidender Bedeutung. Die Mitteilung ruft der Öffentlichkeit, aber auch uns in Erinnerung, dass das EU-Recht überall in der EU ordnungsgemäß und fristgerecht umgesetzt werden muss, damit die Menschen, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen von den gemeinsam vereinbarten Regeln profitieren können.

In der Mitteilung wird auch auf das breite Spektrum an Instrumenten und Akteuren hingewiesen, die an der Durchsetzung des EU-Rechts beteiligt sind. Die Öffentlichkeit neigt bisweilen dazu, unsere Durchsetzungsbemühungen an der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren zu messen, obwohl die entscheidende Arbeit schon viel früher beginnt: Bereits bei der Ausarbeitung und Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften werden Schwierigkeiten antizipiert, die sich bei der Durchführung ergeben können, und bei der ordnungsgemäßen Durchführung werden die Mitgliedstaaten dann von der Kommission unterstützt. Durch intelligente Durchsetzung soll verhindert werden, dass es überhaupt erst zu Verstößen gegen das EU-Recht kommt.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat der Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, einschließlich der fristgerechten Umsetzung von Richtlinien, große Bedeutung beimisst. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde der Kommission die Möglichkeit eingeräumt, den Gerichtshof der Europäischen Union bereits bei der ersten

*Herrn Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

Klageerhebung gegen einen Mitgliedstaat zu ersuchen, finanzielle Sanktionen zu verhängen, wenn der Mitgliedstaat eine im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erlassene Richtlinie nicht rechtzeitig in seine nationale Rechtsordnung umgesetzt hat (Artikel 260 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Ziel dieser Neuerung war es, den Anreiz für die Mitgliedstaaten zu erhöhen, Richtlinien innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Fristen umzusetzen. Die Einhaltung vereinbarter Umsetzungsfristen ist Voraussetzung dafür, dass die Vorteile der neuen EU-Vorschriften so bald wie möglich ihre Wirkung entfalten können.

Der Ansatz der Kommission, Fälle verspäteter Umsetzung vorrangig zu verfolgen und in solchen Fällen systematisch den Gerichtshof der Europäischen Union um die Verhängung finanzieller Sanktionen zu ersuchen, hat sich positiv ausgewirkt: Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Zahl der Fälle verspäteter Umsetzung, in denen die Kommission wegen unzureichender Umsetzung den Gerichtshof anrufen musste, um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Allerdings ist die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren, die eingeleitet werden, weil die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Umsetzungsmaßnahmen nicht fristgerecht mitgeteilt haben, mit 400 bis 600 neu eingeleiteten Verfahren pro Jahr nach wie vor hoch. Im Rahmen der laufenden Bestandsaufnahme wird daher eruiert, wie die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die rasche und korrekte Umsetzung von Richtlinien weiter verbessert werden kann.

Die Kommission begrüßt den Standpunkt des Bundesrates, dass sich das EU-Pilotverfahren als wertvolles Instrument für den Ansatz der Kommission zur Durchsetzung des EU-Rechts erwiesen hat. Über die Anwendung eines solchen EU-Pilotverfahrens entscheidet die Kommission von Fall zu Fall mit Blick auf ihr übergeordnetes Ziel der Gewährleistung einer vollständigen und korrekten Umsetzung und frühestmöglichen Anwendung des EU-Rechts, damit die Menschen und Unternehmen in Europa von diesen gemeinsam vereinbarten Regeln profitieren können.

Ferner begrüßt die Kommission die Unterstützung des Bundesrates für die Förderung und Verteidigung der Gleichheit aller Menschen und den Schutz der Menschen vor Diskriminierung, beispielsweise aufgrund von Rasse, Weltanschauung oder sexueller Ausrichtung. Präsidentin von der Leyen hat seit Beginn ihrer Amtszeit in ihren politischen Leitlinien und bei anderen Gelegenheiten in aller Deutlichkeit erklärt, dass wir bei der Verteidigung unserer Grundwerte keine Kompromisse eingehen dürfen. Im Interesse einer Union der Gleichheit ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in der gesamten EU geachtet und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger überall in der Union in gleichem Maße geschützt werden. Die Kommission kann dem Bundesrat versichern, dass sie ihre Durchsetzungsmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von jedweder Diskriminierung in der EU unermüdlich fortsetzen wird.

Die Kommission dankt dem Bundesrat für die eingehende Befassung mit der Mitteilung der Kommission „Durchsetzung des EU-Rechts für ein Europa, das greifbare Ergebnisse liefert“ und sieht der Fortsetzung unseres politischen Dialogs über die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Didier Reynders
Mitglied der Kommission

